



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.375/1
vom 14. Juni 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung [der
Deutschsprachigen Gemeinschaft] ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes
vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 16. Mai 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung [der Deutschsprachigen Gemeinschaft] ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 6. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Marleen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Kristine BAMS, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Juni 2013 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ERLASSENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, die Anlagen 6 und 7 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ zu ersetzen (Artikel 1 und 2). Diese Anlagen betreffen den Einheitlichen Kontenplan beziehungsweise die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften zum Jahresabschluss der Finanzbuchhaltung aller Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ziel ist es, dass die entworfene Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft tritt (Artikel 3).

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, in dem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beauftragt wird, die Buchführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan festzulegen, der von allen Einrichtungen anzuwenden ist und in dem auch bestimmt wird, dass der Kontenplan in Bilanzklassen unterteilt ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Anlage 1

3. Es ist festzustellen, dass Anlage 1 des Entwurfs nicht in allen Punkten mit den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. November 2009 ‚zur Festlegung des für den Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die gemeinsame Gemeinschaftskommission anwendbaren Buchführungsplans‘ übereinstimmt. Aus Artikel 3 § 1 dieses Königlichen Erlasses geht jedoch hervor, dass u.a. die Deutschsprachige Gemeinschaft dazu verpflichtet ist, der Unterteilung in Klassen, Unterklassen und Rubriken des Konteneinheitsplan zu folgen.

So stimmt zum Beispiel Unterklasse 150 („Kapitalsubventionen“) in Anlage 1 des Entwurfs mit Unterklasse 150 in der betroffenen Anlage des Königlichen Erlasses vom 10. November 2009 nicht überein. Die Unterklasse 163 („Rückstellungen für Risiken und Kosten“) in Anlage 1 des Entwurfs weicht von Unterklasse 163 in derselben Anlage des o.a. Königlichen Erlasses ab. Bilanzklasse 27 („Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen“) in Anlage 1 des Entwurfs stimmt mit Unterklasse 27 auch nicht überein, während es tatsächlich eine Bilanzklasse 28 („Finanzanlagen“) in der Anlage 1 des Entwurfs gibt. Mehr allgemein kann festgestellt werden, dass die Nummerierung in der letztgenannten Anlage der Nummerierung der Unterklassen in dem Königlichen Erlass vom 10. November 2009 nicht entspricht.

Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte:

„Hier verweise ich auf unsere Antwort die ihnen seiner Zeit übermittelt wurde, da hier inhaltlich nichts verändert wurde: Der in Anlage 1 aufgeführte Kontenplan dient zur Präzisierung des in den Anhängen des K.E. vom 10. November 2009 ‚zur Festlegung des für den Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die gemeinsame

Gemeinschaftskommission anwendbaren Buchführungsplans“ aufgeführten Kontenplans. In jedem Fall bleiben die föderalen Regeln unbeschadet des im Vorentwurf aufgeführten Kontenplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar. Tatsächlich wurde der im Vorentwurf aufgeführte Kontenplan in enger Anlehnung an den Mindestkonteneinheitsplan der privaten Buchführung aufgestellt, da die Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den vergangenen Jahren auf experimenteller Basis sehr gute Erfahrung mit diesem gemacht haben. Für das Reporting gegenüber dem Föderalstaat, der die gesamtbelgische Konsolidierung der Konten vornimmt, können jedoch problemlos die Klassen und Unterklassen nach dem Muster des Föderalstaates, so wie in den Anhängen des K.E. vom 10. November 2009 aufgeführt, verwendet werden“.

Aufgrund der in vorliegendem Gutachten erwähnten Beispielen von Unterschieden zwischen Anlage 1 des Entwurfs und der entsprechenden Anlage des Königlichen Erlasses vom 10. November 2009 tut der Verfasser des Entwurfs trotz dieser Erläuterung gut daran die erstgenannte Anlage einer ergänzenden Untersuchung unterwerfen.

Anlage 2

4. Der Beauftragte wurde gefragt, wie die in Anlage 2 zum Entwurf enthaltene Regelung sich zur Regelung im o.a. Königlichen Erlass vom 10. November 2009 verhält und ob *in casu* keine Überschneidungen oder Abweichungen zwischen beiden Regelungen besteht.

Diesbezüglich erklärte der Beauftragte:

„Die in Anlage 2 aufgeführten Gliederungs- und Bewertungsvorschriften dienen zur Umsetzung der Artikel 5 ff. des K.E. vom 10. November 2009 und tragen den dort verzeichneten Mindestregeln selbstverständlich Rechnung. Hier wurde vor allem darauf geachtet, dass der Vorentwurf sich so eng und getreu wie möglich an die Regeln der privaten Buchführung anlehnt.“

Unter Berücksichtigung des technischen Charakters der entworfenen Regelung und der ihm anberaumten kurzen Frist, um seine Gutachten abzugeben, hat der Staatsrat nicht untersuchen können, ob die Regelung in Anlage 2 zum Entwurf tatsächlich in allen Punkten mit der Regelung des o.a. Königlichen Erlasses übereinstimmt. Vorliegendes Gutachten wird folglich unter dem Vorbehalt abgegeben, dass die Übereinstimmung von der Anlage 2 mit dem Königlichen Erlass vom 10. November 2009 angenommen wird.

5. Unter Punkt 12.2 der Anlage 2 zum Entwurf ist auf “(Bilanzklasse 72)” anstatt auf „(Bilanzklasse 70)“ zu verweisen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Marleen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN